

EU Richtlinie Copyright 2001**Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte
Erwägung nachstehender Gründe:**

1. Wettbewerb vor Verzerrungen schützen
2. Neue Produkte und Dienstleistungen – Wachstum und erhöhte Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie
3. Entwicklung und Vertrieb neuer Produkte und Dienstleistungen und die Schaffung und Verwertung ihres schöpferischen Inhalts schützen und fördern. 4 Freiheiten des Binnenmarktes: (Recht: geistiges Eigentum, freie Meinungsäußerung, Gemeinwohl)
4. Harmonisierter Rechtsrahmen für Urheber- und Leistungsrecht fördert Kreativität und Innovation und Netzinfrastruktur und schafft Arbeitsplätze. Inhalte + Informationstechnologie + Kultur = Arbeitsplätze
5. **Technische Entwicklung vervielfacht und diversifiziert Möglichkeiten des geistigen Schaffens, Produktion, Verwertung**
6. **Kein! Bedarf an neuen Möglichkeiten des Schutzes! Dennoch Anpassung und Ergänzung wegen der wirtschaftlichen Chancen. Europaweit erhebliche Unterschiede im Rechtsschutz, daher Beschränkung, Größenvorteile werden nicht genutzt.**
7. Was nicht den Binnemarkt behindert, kann bleiben. Welche einzelstaatlichen Rechtsvorschriften müssen harmonisiert werden?
8. **Besonderheit von Produkten und Inhalten berücksichtigen!**
9. Interessen: Urheber, ausübende Künstler, Hersteller, Verbraucher, Kultur und Wirtschaft, breite Öffentlichkeit. Geistiges Eigentum ist als Bestandteil des Eigentums anerkannt
10. **Angemessene Vergütung für die künstlerische Tätigkeit, für die finanzierenden Produzenten. Beträchtliche Investitionen nötig für Tonträger, Filme, Multimediaprodukte, Dienstleistungen, Dienste auf Abruf – daher! Sorge um Ertrag und angemessene Vergütung der Rechtsinhaber nötig.**
11. Rigorose Regelung erzeugt Mittel für das kulturelle Schaffen, wahrt Würde der ausübenden Künstler und Urheber
12. Kulturelle Bedeutung: Urheberrechtliche Werke und sonstige Schutzgegenstände
13. **Forschungsanstrengungen + kohärente Anwendung technischer Maßnahmen nötig, ebenso Bekanntmachung der Schutzrechte**
14. **Lernen und kulturelle Aktivitäten sind durch den Schutz zu fördern – daher Ausnahmen oder Beschränkungen für Ausbildung und Unterricht.**
15. **Digitale Agenda: WIPO Urheberrechtsvertrag + WIPO Darbietungen und Tonträger - Weltorganisation für geistiges Eigentum**
16. Haftungsregelungen betreffen erweiterten Tatbestand (Warenzeichen, Verleumdung, elektronischer Geschäftsverkehr)
17. Verwertungsgesellschaften müssen mit digitaler Technik rationalisieren + für mehr Transparenz sorgen!
18. **Richtlinie berührt nicht! erweiterte kollektive Lizenzen**
19. Urheberpersönlichkeitsrechte werden nicht! durch die Richtlinie berührt!
20. Andere Richtlinien: 91/250/EWG, 92/100, 93/83, 93/98, 96/9
21. Definition der Handlungen weit fassen!
22. Auch bei Förderung der Kultur: Kein Verzicht auf rigorosen Schutz der Urheberrechte und keine Duldung der unrechtmäßigen Verbreitung von nachgeahmten oder gefälschten Werken
23. Recht regelt öffentliche Wiedergabe drahtlos, drahtgebunden, Rundfunk
24. Recht regelt öffentliche Zugänglichmachung von Schutzgegenständen
25. Anerkannte Rechtsinhaber haben das ausschließliche Recht, ihre Werke und Schutzgegenstände für interaktive Übertragung zugänglich zu machen
26. **Radio- und Fernsehproduktionen, die gewerbliche Tonträger auf Abruf anbieten, sollten zur Erleichterung Sammellizenzen abschließen.**
27. Die Bereitstellung von Einrichtungen, die eine Wiedergabe ermöglichen ist keine! Wiedergabe
28. **Urheberrechtsschutz schließt das ausschließliche Recht der Kontrolle der Verbreitung ein, allerdings nur für den Erstverkauf des Originals oder von Vervielfältigungsstücken**
29. **Erschöpfung der Kontrolle gilt aber nicht für Dienstleistungen oder Online Dienste oder Vermietung oder Verleih des Originals oder von Vervielfältigungsstücken in diesem Zusammenhang. (anders als bei CD-ROM oder DVD)**
30. **Die Rechte können gehandelt oder abgetreten werden**
31. **Angemessener Interessenausgleich nötig, Ausnahmen und Beschränkungen der Rechte müssen hinsichtlich neuer Medien neu bewertet werden!**

32. Ausnahmen bei Vervielfältigungsrecht und Recht der öffentlichen Wiedergabe sollten in kohärenter Weise angewendet werden
33. Bestimmte, vorübergehende Vervielfältigungen sollten ausgenommen sein, flüchtige oder vorübergehend begleitende, als integraler Bestandteil des technischen Verfahrens, das der Übertragung dient oder zur Vermittlung. Sie sollten keinen! Eigenen Wert besitzen. Browsing, Caching ohne Veränderung der Information ok, sofern von der Wirtschaft anerkannte Nutzungsdaten damit nicht behindert werden.
- 34. Ausnahmen oder Beschränkungen für Unterrichtszwecke, wissenschaftliche Zwecke, Bibliotheken, Tagesberichterstattung, Zitate, behinderte Menschen, öffentliche Sicherheit, Nutzung in Verwaltungs- und Strafsachen.**
- 35. Ausnahmen sollten einhergehen mit gerechtem Ausgleich der Aufwendungen für Rechteinhaber. Einzelfallprüfung und Ausgleich nur bei signifikantem Schaden.**
36. Mitgliedländer können den Nichtausgleich der Aufwendungen auch selbst individuell regeln.
37. Reprographie kann sich auf nationale Regelungen berufen.
38. Gerechter Ausgleich auch möglich, wenn es um private Nutzung geht, die die wirtschaftliche Bedeutung nicht erlangt. Gilt aber wohl kaum für digitale Vervielfältigung.
39. Bei Ausnahmen oder Beschränkungen den technischen Stand berücksichtigen und anwenden für Schutzmaßnahmen.
40. Ausnahmen für Bibliotheken (Sonderfälle/Kultur) zulässig. Allerdings ist online Lieferung keine Ausnahme.
41. Ephemere Aufzeichnung bei Sendeunternehmen(?)
- 42. Nicht kommerzielle Nutzung Unterricht / Wissenschaft / Fernunterricht ist unabhängig von der organisatorischen Struktur!**
43. Behindertenzugang sollte erleichtert sein!
44. Bei (eng zu fassenden) Ausnahmen sollte die gesteigerte wirtschaftliche Bedeutung angemessen berücksichtigt werden.
45. Ausnahmen sollten angemessenem Ausgleich der Aufwendungen nicht im Wege stehen.
46. Schlichtungsinstanz empfohlen
47. Rechtlicher Schutz vor der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen und damit verbundene Dienste sollten vorangetrieben und harmonisiert werden.
48. Rechtsschutz für technische Maßnahmen die wirksam von den Rechteinhabern ungenehmigten Handlungen beschränken, ohne jedoch Geräte und Entwicklungen zu beschränken. Forschungsarbeiten und Verschlüsselungstechniken dürfen nicht behindert werden.
49. Rechtsschutz setzt aber nicht Besitzproblem für Umgehungswerkzeuge außer Kraft.
50. Richtlinie 91/250 bleibt unberührt (Schutzmaßnahmen für Computerprogramme)
- 51. Freiwillige Maßnahmen der Rechteinhaber und zwischen den Parteien erwünscht, damit die Ziele von Ausnahmen erreicht werden, sonst Gesetze.**
52. Alle Maßnahmen zur Umsetzung von Maßnahmen zur differenzierten Umsetzung technischer Schutzmaßnahmen / der Anwendungsbedingungen genießen Rechtsschutz.
53. Sicheres Umfeld erwünscht für die Erbringung interaktiver Dienste auf Abruf, das öffentlichen Zugang ermöglicht.
- 54. Internationale Normung fortgeschritten, Kompatibilität und Interoperabilität der verschiedenen Systeme soll gefördert werden.**
- 55. Technische Entwicklung sollte auch die Kennzeichnung ermöglichen, dass Rechteinhaber die Nutzung erlaubt haben.**
56. Rechtlicher Schutz vor Entfernung von Kennzeichnungen und Missbrauch sollte harmonisiert werden.
57. Schutz der Privatsphäre natürlicher Personen 95/46 EG und bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr gilt!
58. Sanktionen und Rechtsbehelfe sollten wirksam, verhältnismäßig, abschreckend, Schadensersatz, Beschlagnahmung ...
- 59. Nationales Recht sollte den Vermittler, der Rechtsverstöße dritter nicht ahndet, verfolgen.**
60. Nationale Rechte hinsichtlich gewerbliches Eigentum, Datenschutz, Zugangskontrolle, Zugang zu öffentlichen Dokumenten, Grundsatz der Chronologie der Auswertung der Medien, die das Urheberrecht schützen sollten weiter gelten.
61. Richtlinien 92/100 und 93/98 sollten hinsichtlich WIPO Vertrag geändert werden.

Die Richtlinie an sich:

Kapitel I – Ziel und Anwendungsbereich

Artikel 1 – Anwendungsbereich

Nicht:

- Computerprogramme
- Vermietrecht, Verleihrecht, bestimmte dem Urheberrecht verwandte Schutzrechte im Bereich des geistigen Eigentums
- Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung
- Dauer des Schutzes des Urheberrechts
- Rechtlicher Schutz von Datenbanken

Kapitel II – Rechte und Ausnahmen

Artikel 2 – Vervielfältigungsrecht

Erlauben oder verbieten darf:

- Urheber der Werke
- Ausübender Künstler in Bezug auf die Aufzeichnung der Darbietung
- Tonträgerhersteller in Bezug auf die Tonträger
- Hersteller der erstmaligen Aufzeichnungen von Filmen in Bezug auf Original und Vervielfältigung
- Sendeunternehmen in Bezug auf die Aufzeichnungen ihrer Sendungen

Artikel 3 - Recht der öffentlichen Wiedergabe von Werken und Recht der öffentlichen Zugänglichmachung sonstiger Schutzgegenstände

- Wie oben, aber das sind noch nicht alle Rechte

Artikel 4 – Verbreitungsrecht

- Urheber haben ausschließliches Recht, Verbreitung zu erlauben oder zu verbieten
- Verbreitung nur, wenn Rechtsinhaber zustimmt

Artikel 5 – Ausnahmen und Beschränkungen

1. Ausnahme ist das flüchtige, begleitende, dem technischen Verbreitungsverfahren geschuldete Vervielfältigung, die Netzübertragung zwischen Vermittler und Dritten, die rechtmäßige Nutzung und weitere Ausnahmen wie:
2. Papiervervielfältigung (Kopieren) nur gegen Ausgleich der Rechtsinhaber
 - Privater Gebrauch einer natürlichen Person (Ausgleich, wenn signifikant)
 - Bestimmte Vervielfältigungshandlungen von Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Archiven (ohne wirtschaftlichen, kommerziellen Zweck)
 - Archivierung zur Aufbewahrung
 - Krankenhäuser oder Gefängnisse, wenn Ausgleich
1. Ausnahmen auch für Nutzung oder Veranschaulichung mit Quellenangabe, nicht kommerziell
2. Behinderte
3. Öffentliche Presse,
4. Zitate, Rezensionen, Kritiken mit Quellenangabe
5. öffentliche Sicherheit, Gerichtsverfahren
6. politische Reden
7. religiöse Veranstaltungen oder von Behörden offiziell durchgeführten Veranstaltungen
8. Werke der Baukunst, die stationär sind
9. Beiläufige Einbeziehung des Materials
10. Werbung (ohne kommerziellen Hintergrund)
11. Karikaturen, Parodien, Pastiche
12. Im Zusammenhang mit Vorführung oder Reparatur von Geräten
13. Zeichnungen von Gebäuden zum Zwecke des Wiederaufbaus
14. Sammlungen, öffentliche Einrichtungen an besonders eingerichteten Terminals

15. analoge, kleine Nutzungen

- Das Ganze aber nur, wenn die normale Verwertung nicht beeinträchtigt wird oder das berechnete Interesse des Rechtsinhabers das zulässt.

Kapitel III – Schutz vor technischen Maßnahmen und von Informationen für die Wahrnehmung der Rechte

Artikel 6 – Pflichten in Bezug auf technische Maßnahmen

- Rechtsschutz gegen die Umgehung
- Rechtsschutz gegen die Herstellung, Einfuhr, Verbreitung, Verkauf, Vermietung, , Besitz, Werbung für/von Umgehungsmaßnahmen, gegen Begrenzungsmöglichkeiten der wirtschaftlichen Nutzung
- Technische Maßnahme muss Kontrolle beinhalten wie Zugangskontrolle, Schutzmechanismus, Verschlüsselung, Verzerrung oder sonstige Umwandlung des Werks
- Wenn freiwillige Maßnahmen oder .. dann helfen die Mitgliedsstaaten, das durchzusetzen?
...

Artikel 7 – Pflichten in Bezug auf Information für die Rechtswahrnehmung

- Schutz gegen Entfernen elektronischer Information für die Wahrnehmung der Rechte
- Verbreitung solcher böswillig geänderter Werke

Kapitel IV – Allgemeine Bestimmungen

Artikel 8 – Sanktionen und Rechtsbehelfe

- Sanktionen
- Klagen auf Schadensersatz
- Gerichtliche Anordnungen

Artikel 9 – Weitere Anwendungen anderer Rechtsvorschriften

- Unberührt bleiben Patente, Marken, Musterrechte, Gebrauchsmuster, typografische Schriftzeichen, Zugangskontrolle, Zugang zum Kabel, Schutz nationalen Kulturguts, gesetzliche Hinterlegungspflichten, Wettbewerbsvorschriften, Betriebsgeheimnisse, Sicherheit, Vertraulichkeit, Datenschutz, Schutz der Privatsphäre, Zugang zu öffentlichen Dokumenten, Vertragsrecht

Artikel 10 – Zeitliche Anwendbarkeit

- Alles was 2002 schon geschützt war
- Alles was danach kommt

Artikel 11 – Technische Anpassungen

- Rechte auf Tonträger erlöschen 50 Jahre nach Erstveröffentlichung
- Oder sie sind schon erloschen

Artikel 12 – Schutzbestimmungen

- Bericht 22.12.2002 ?
- Kontaktausschuss, der evaluiert, Prüft auf Wirksamkeit, Forum?

Artikel 13 – Umsetzung

Artikel 14 – Inkrafttreten